



Steuer-News

12/2020

AKTUELLES STEUERRECHT

Steuerrechtsänderungen 2021 – Darauf sollten Sie sich einstellen!

flexmedia/ Fotolia



Steuern, Rente, Unterhalt – auch im kommenden Jahr werden einige Änderungen auf Bürger und Betriebe zukommen. Ganz wichtig: Ab Januar 2021 fällt für viele Steuerzahler der Soli weg: Der Zuschlag wird bei einem ledigen Steuerzahler nicht mehr erhoben, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht mehr als 62.121 Euro beträgt (bei Eheleuten 124.242 Euro). Bei höheren Einkommen fällt der Soli teilweise weg. Für viele Arbeitnehmer wird der Zuschlag damit automatisch ab Januar aus der Gehaltsabrechnung verschwinden. Bei Selbstständigen und Unternehmern wird die Teilabschaffung über die Steuervorauszahlungen berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es weitere Änderungen: Für Bauwillige wurden die Regelungen zum Baukindergeld wegen der Corona-Krise bis Ende März 2021 verlängert. Keinen Aufschub gibt es hinge-

gen bei der befristeten Reduzierung der Mehrwertsteuer. Diese Corona-Regel läuft am 31. Dezember 2020 aus. Das bedeutet: Ab Januar werden wieder die höheren Mehrwertsteuersätze von 7 Prozent (statt aktuell 5) bzw. 19 Prozent (statt aktuell 16) für Waren und Dienstleistungen gelten. Änderungen treten 2021 auch für Fernpendler in Kraft. Ab dem 21. Entfernungskilometer gilt für Fahrtwege zur Arbeit eine höhere Entfernungspauschale von 35 Cent je Kilometer. Die ersten 20 Kilometer werden weiterhin mit 30 Cent berücksichtigt. Zugleich erwarten die Steuerzahler 2021 einige Standardänderungen an den Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Für Erwachsene werden beispielsweise erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.744 Euro Einkommensteuern fällig, der Kinderfreibetrag steigt und das Kindergeld erhöht sich um 15 Euro pro Kind und Monat. Über diese und viele weitere Änderungen können sich Interessierte z. B. auf der Homepage des Bundes der Steuerzahler – unter www.steuerzahler.de und dem Stichwort „Steuerrechtsänderungen 2021“ informieren.

AKTUELLER STEUERTIPP

Virtuelle Weihnachtsfeier im Betrieb

Jeanette Dietl/ Fotolia



Klassische Weihnachtsfeiern in der Firma sind aktuell kaum möglich, deshalb gehen einige Betriebe neue Wege: sie feiern virtuell. Solche Onlinepartys können durchaus aufwendig ausgestattet sein, vom Essens- und Getränkepaket, das Mitarbeitern nach Hause geliefert wird, über virtuelle Cocktailmix- oder Kochkurse bis hin zum gemeinsamen Onlinespiel gibt es zahlreiche Angebote. Schnell stellt sich die Frage, welche Steuerregeln dann

gelten und ob es sich um einen Vorteil handelt, für den ggf. Lohnsteuer beim Arbeitnehmer abzurechnen ist. Die Fachliteratur geht davon aus, dass es sich auch bei virtuellen Weihnachtsfeiern um Betriebsveranstaltungen handelt. Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen einer solchen Betriebsfeier bleiben dann bis zu einem Betrag von 110 Euro je Mitarbeiter steuerfrei. Darüber hinaus liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Wichtig: Es müssen die üblichen Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung eingehalten werden. Das heißt, an der Feier müssen alle Mitarbeiter der Firma oder Abteilung teilnehmen dürfen und prinzipiell dürfen nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr stattfinden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Kleintransporter: Neue Kfz-Steuerbescheide bis Ende des Jahres

Marco Barnebeck(Telemarco) / pixelio.de



Bisher wurden leichte Transporter nicht als Nutzfahrzeug, sondern aufgrund einer Sonderregelung wie ein Pkw besteuert. Konkret betroffen waren Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, die über vier bis neun Sitzplätze (einschließlich Fahrersitz) verfügten und aufgrund ihrer Beschaffenheit zur Personenbeförderung geeignet waren. Diese Regelung war für die Fahrzeughalter nicht ganz billig, denn dadurch stieg die Kfz-Steuer. Um dies abzuwenden und die günstigere Besteuerung als Nutzfahrzeug zu erhalten, musste das Fahrzeug prinzipiell beim Zoll vorgeführt und

vermessen werden. Diese Rechtslage wurde im Herbst 2020 geändert, sodass die Halter nun steuerlich entlastet werden. Denn die Kleintransporter werden nicht mehr nach Hubraum und CO₂-Ausstoß, sondern entsprechend ihrer Fahrzeugklasse gewichtsbezogen besteuert. Von der geringeren Besteuerung profitieren vor allem Handwerks- und Gartenbaubetriebe, die diese Fahrzeuge schwerpunktmäßig einsetzen.

Die betroffenen Fahrzeughalter erhalten automatisch einen geänderten Steuerbescheid, mit dem die Kraftfahrzeugsteuer ab dem 23. Oktober 2020 neu festgesetzt und zu viel erhobene Steuer zurückerstattet wird. Für frühere Zeiträume bleibt es allerdings bei der alten Regelung. Die Zollverwaltung ist bestrebt, die Änderung für die circa 390.000 betroffenen Fahrzeuge bis Ende 2020 vorzunehmen.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Keine Spekulationsteuer für mitverkaufte Wohnungseinrichtung

psdesign1/fotolia



Werden vermietete Ferien- oder Wohnimmobilien innerhalb von 10 Jahren verkauft, fällt für den Gewinn die sogenannte Spekulationsteuer an. Das gilt aber nicht für die mitverkauften Möbel, wie aus einem Urteil

des Finanzgerichts Münsters hervorgeht. – Und zwar selbst dann, wenn die Einrichtungsgegenstände zur Erzielung der Mieteinnahmen beigetragen haben.

Im konkreten Urteilsfall verkaufte der Kläger seine Ferienwohnung für 265.000 Euro, die er wenige Jahre zuvor für knapp 200.000 Euro erworben hatte. Für die Vermietung hatte er die Wohnung für rund 29.000 Euro ausgestattet. Da Erwerb und Verkauf innerhalb der

Spekulationsfrist von 10 Jahren lagen und der Eigentümer die Wohnung vermietet hatte, fielen auf den Verkaufserlös Steuern an. Im Kaufvertrag wurde der Wert der Einrichtung mit Einbauküche auf 45.000 Euro veranschlagt. Für die Steuerberechnung berücksichtigte das Finanzamt den Verkaufserlös inklusive Inventar. Das war aus Sicht des Finanzgerichts Münsters falsch. Bei der Wohnungseinrichtung handele es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs und diese sind von der Besteuerung ausgenommen, so das Gericht (Az.: 5 K2493/18 E). Das Urteil ist bereits rechtskräftig.

Immobilienverkäufer, von denen das Finanzamt auch Steuern für den Gewinn aus den mitverkauften Möbeln verlangt, können daher Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen. Aus dem Kaufvertrag sollte allerdings hervorgehen, welcher Preis auf die Immobilie und welcher auf das Inventar entfällt. Dabei sollte die Aufteilung des Kaufpreises realitätsgerecht sein.

Steuertermine Dezember 2020/Januar 2021

10.12. (14.12.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

11.01. (14.01.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.